Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 132 (1966)

Heft: 8

Artikel: Zum Dienstverweigerungsproblem : keine unmittelbare Lösung, aber ein einlässliche Begründung des gegenwärtigen Zustandes

Autor: Jourdan, F. H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-43124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Dienstverweigerungsproblem[1]

Keine unmittelbare Lösung, aber eine einläßliche Begründung des gegenwärtigen Zustandes

Von Major F. H. Jourdan

Die Diskussionslage

Es ist vielleicht nicht ohne Bedeutung, daß das christliche Gebot «Du sollst nicht töten!» in Diskussionen um die Dienstverweigererfrage selten mehr zitiert wird. Das Gewicht des sittlichen Wertes der die Dienstverweigerer unterstützenden Argumente ist deshalb nicht kleiner geworden, da das Gebot – oder doch das Wissen darum – in allen Menschen lebt.

Die Diskussion wird stets unmittelbar überstrahlt vom Glanz der Überzeugungstreue dieser besondern Art von Gesetzesbrechern, vom unbestrittenen sittlichen Ernst ihrer Beweggründe und nicht zuletzt von ihrer Bereitschaft, außerhalb der Armee in einem zivilen Dienst ihren Bürgerpflichten zu genügen und ihren Gemeinschaftssinn unter Beweis zu stellen.

So schreibt der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes im Vorwort zu einem von ihm veranlaßten Gutachten über die Verfassungsmäßigkeit eines allfälligen Zivildienstes: «Beim Dienstverweigerer aus echten religiösen Gründen fehlt jeder verbrecherische Wille. Die strafrechtliche Beurteilung ist daher grundsätzlich eine falsche Lösung.»

Obschon der zweite Satz wahrscheinlich juristisch anfechtbar ist, so ist die Formulierung doch eindrucksvoll genug, die gedankliche Freiheit des Gesprächspartners einzuengen und das Gespräch sozusagen unter eine allein gültige Devise zu stellen.

So wird die Diskussion auf eine Ebene gezogen, wo mit traditionellen Vorstellungen von Verfassungsgrundsätzen und Soldatentum kaum und mit banalen Realitäten überhaupt nicht mehr auszukommen ist. Bereits hat das Wort «Zivildienst» einen faszinierenden Klang bekommen, und vor der moralischen Kraft höchster sittlicher Forderungen wird das Gespräch immer wieder verstummen müssen. Man ist eben gezwungen, auf zwei ganz verschiedenen Ebenen zu fechten, von denen vom einen Gesprächspartner nur die eine, vom andern aber beide anerkannt werden, was diesem seine Aufgabe keineswegs erleichtert.

Trotzdem, da die Konkretisierung aller Entschlüsse auf der «untern» Ebene vor sich gehen muß, dürfen deren Gegebenheiten nicht vernachlässigt werden, zumal auch von ihr aus entscheidende geistige Wirkungen ausgehen können, ohne diese indessen mit den christlichen vergleichen zu wollen.

Da wird man bald einmal feststellen müssen, daß es nicht nur Verständnis und offene Sinne, sondern auch sehr viel Mut braucht, die Begehren der Dienstverweigerer zu erfüllen, müssen doch die Belange eines aktiven und für den Bestand der Eidgenossenschaft wesentlichen Gemeinschaftswerkes in die Waagschale geworfen werden. Es entstehen Bedenken in bezug auf die nicht voraussehbaren Folgen, wenn in der besten Absicht den Dienstverweigerern die straflose Flucht aus der Militärdienstpflicht erlaubt würde. Man wird sich fragen müssen, ob nicht eines schönen Tages aus dieser Sonderbehandlung ein weitverbreiteter und gefährlicher Rechtsanspruch entstehen könnte. Man denkt dabei zurück an die – ach – so begreiflichen Erscheinungen der Militärverdrossenheit in den 15 Jahren nach dem ersten Weltkrieg und malt sich aus, wie verheerend sich eine Dienstbefreiung aus Gewissensgründen damals hätte auswirken können. Niemand kann heute sagen, ob dann die schweizerische Armee 1939 abwehrbereit gewesen wäre.

Wir haben daher die Pflicht, alle Momente des Fragenkomplexes einzeln vorzunehmen und sie nüchtern und frei von Emotion und Polemik zu betrachten und zu prüfen, und es ist sicher kein unbilliges Anliegen, wenn wir uns auch um Banales kümmern.

Versuch einer Charakterisierung des Dienstverweigerers

Es sei mir gestattet, einige laienhafte Überlegungen über die mannigfachen Motive anzustellen, die einzeln oder komplex einen Dienstverweigerer bewegen und umtreiben können.

Wir wiederholen zunächst das Zitat aus dem Vorwort zum Gutachten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes: «Beim Dienstverweigerer aus echten religiösen Gründen fehlt jeder verbrecherische Wille ...», und schließen daraus, daß es offenbar auch unechte religiöse Gründe geben kann, und vor allem unechte Gründe, die unter dem Begriff «Gewissensgründe» zusammengefaßt werden.

In der Tat, man kann sich ein ganzes Spektrum von unechten Gründen – besser würde man sagen: ungerechtfertigten – vorstellen, die irgendwie und irgendwann zur Dienstverweigerung führen. Denken wir nur an starke körperliche Trägheit, an anerzogene Sucht nach Bequemlichkeit, an eine die Grenzen des Krankhaften streifende Introvertiertheit, an Ekel vor dem Gemeinschaftsleben, an politische Beeinflussung oder einfach an jugendliche Oppositionslust, nicht zu reden von ausgesprochen asozialen Elementen.

Unter entsprechend heikeln Lebensumständen können sich in labilen Charakteren abseitige oder extreme Verhaltensideen entwickeln; warum sollte darunter nicht auch die Dienstverweigerung figurieren?

Will sich ein junger, in allerhand Verwirrungen steckender und mit sich selber uneiniger Mensch zu einem befreienden Entschluß aufraffen, so steigt mit der Größe des Entschlusses die Achtung vor sich selber, und es wächst die Überzeugung, auf dem rechten Wege zu sein. Nichts ist näher liegend, als sich unter gewissen, dem Kern der Dienstverweigerung durchaus fernstehenden Bedingungen zum Dienstverweigerer berufen zu fühlen.

Es sei mir noch eine heikle Frage gestattet: Ist der uns als verehrungswürdig und echt religiös erscheinende Mensch denn wirklich vor allen Anfeindungen gefeit? Kann der Dienstverweigerungsgrund nicht ihm selber verborgen bleiben und ganz banal sein und ungewollt die religiöse Begründung erst sekundär erfolgen? Diese Vorbehalte gelten keineswegs der grundsätzlichen Berechtigung religiöser Dienstverweigerungsgründe, sie erhellen höchstens die Schwierigkeiten der gesetzlichen Anerkennung.

Zu den Schwierigkeiten gehört auch das Alter oder, besser, die Jugend der Dienstverweigerer. Die meisten von ihnen stehen im stellungspflichtigen Alter von 19 Jahren, und es erhebt sich die Frage, ob zur Beantwortung der mit den echten Dienstverweigerungsgründen zusammenhängenden großen Fragen des menschlichen Daseins nicht die Erfahrung eines Menschenlebens nötig sei. Wer weiß denn, wie er oder seine Umgebung in 20 oder 30 Jahren denken wird, alle aber wissen, daß es im menschlichen Leben Auf- und Abwärtsentwicklungen gibt. Das gilt natürlich für jegliche Überzeugung und Denkart, mahnt aber zur Vorsicht gegenüber Einbrüchen in Institutionen, die sich seit 100 Jahren zum Besten der Heimat bewährt haben.

[1] Im Preisausschreiben der Schweizerischen Offiziersgesellschaft 1965/1966 prämiierte Arbeit.

Natürlich gibt es den Dienstverweigerer, dem unser ganzes Verständnis gilt, und dem man gerne eine Ausnahmestellung einräumen würde, sobald das Schweizervolk dazu die Einwilligung gegeben hat. Diese ist angesichts der mit dem Problem der Dienstverweigerung verbundenen Verantwortlichkeit unerläßlich. Wenn ich im folgenden das Bild dieses Dienstverweigerers zu skizzieren versuche, so will ich nicht eine zwecklose schulmeisterliche Klassifizierung, sondern wiederum einen Einblick in den Problemkreis geben.

Vor mir erscheint das Bild eines reifen Mannes, der in einen quälenden Zwiespalt geraten ist und von Gewissensnöten umgetrieben wird, da ihm sein christliches Verantwortungsgefühl nicht oder nicht mehr erlaubt, seinen sonst gewissenhaft erfüllten bürgerlichen Pflichten auch im Bereiche des unchristlichen Kriegswesens nachzukommen. Er versucht ehrlich, die Wehrbereitschaft seiner Mitbürger zu verstehen, kann sich selber aber nicht dazu zwingen, auch nur von ferne an kriegerischen Dingen teilzuhaben.

Seine Stellungsnahme ist schwer erkämpft, da ihm die staatlichen Bedürfnisse nicht im vorneherein unwesentlich sind und ihm die Haltung seiner andersdenkenden Landsleute nicht gleichgültig ist. Vor allem ist er kein Pharisäer.

Er weiß um den ewigen Gewissenskonflikt, in den der christliche Mensch hineingestellt ist, und er weiß auch, daß viele seiner Miteidgenossen den Militärdienst nicht deshalb leisten, weil er im christlichen Sinne zu begrüßen wäre, sondern weil sie ihn als eine Voraussetzung für den Bestand der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansehen.

Er ist sich der Außerordentlichkeit seiner Stellung bewußt, und es kümmert ihn im Grunde nicht, ob sie Bestrafung oder Zivildienst zur Folge hat; wichtig ist ihm nur, dem Rufe seines Gewissens zu folgen. Er kommt sich dabei weder als Prophet noch als Märtyrer vor.

Zur Landesverteidigung an sich äußert er sich nicht; für seine Person würde er sie auch im Rahmen des Zivildienstes ablehnen.

Gedanken zur Strafverfolgung

Die Bestrafung des Dienstverweigerers erfolgt nicht nur wegen Verfassungsbruches und bewußter Mißachtung der Gesetze, sie stellt auch eine Parallele dar zur Bestrafung des militärischen Befehlsverweigerers und des soldatischen Fahnenflüchtigen. Unter denjenigen, die als Soldaten an der Front straffällig werden, sind sicher viele, denen – um mit dem Vorstand des Evangelischen Kirchenbundes zu reden – jeder verbrecherische Wille fehlt, die aber einer ungeheuren seelischen Belastung erliegen, die sich zwar mit der Gewissenslast des ernsthaften Dienstverweigerers, die ein religiöser Akt ist, nicht vergleichen läßt, die aber nichtsdestoweniger als sauberer Entlastungsgrund gelten kann.

Der Dienstverweigerer hat sogar dem straffälligen Soldaten etwas voraus, nämlich die Zeit, sich die ganze Situation gründlich zu überlegen. Nicht um in seiner Überzeugung wankend zu werden, sondern um sich über die etwaigen direkten und indirekten Folgen seines Handelns klar zu werden.

Von einem ernsthaften Christen, der bewußt seiner Zeit weit vorauseilt, wird man die Einsicht erwarten dürfen, daß nicht nur er, sondern die ganze Christenheit in seelische Nöte verstrickt ist, besonders was Krieg und Kriegsgeschehen angeht.

Auch für die Dinge, die direkt mit der straffrei erklärten Dienstverweigerung zusammenhängen könnten, wird man bei ihm einiges Verständnis voraussetzen dürfen. Er wird daher mit uns einiggehen, wenn wir ihm auseinandersetzen, daß mit der Legalisierung seiner Haltung ein unkontrollierbares Anwachsen der Anzahl von nur halb oder gar nicht legitimierten Mitläufern zu erwarten sei. Er wird auch zugeben, daß ein solches Anwachsen nicht nur dem Staate unwillkommen, sondern auch dem Ansehen seiner eigenen Haltung abträglich sein kann. Die ungebetenen Nachahmer müssen keineswegs bewußte Schwindler sein – obschon es auch an diesen nicht mangeln wird –, sie können ehrlich von sich selber überzeugt, ihre religiösen und erst recht ihre ethischen Grundsätze können aber trotzdem unecht sein.

Solange jeder Dienstverweigerer grundsätzlich bestraft wird, besteht die Möglichkeit, im Strafmaß die Beweggründe und den Charakter des Straffälligen zu berücksichtigen. Nach Aufhebung des Grundsatzes der Strafverfolgung – mit andern Worten: der allgemeinen Wehrpflicht – jedoch wird eine wirksame Differenzierung nicht mehr durchführbar sein. Weder der Zivildienst noch irgendein Test wird die zunehmende Zahl der Dienstverweigerer eindämmen können. Es wird aber auch nicht nötig sein, denn wenn die Böcke auch von den Schafen getrennt werden könnten, so wüßte man ja absolut nicht, was mit den Böcken geschehen soll. Vermutlich hätte man keine Handhabe mehr, diejenigen, welche auf Grund einer gründlichen Untersuchung diensttauglich und dienstpflichtig erklärt wurden und weiterhin den Militärdienst verweigern, zu bestrafen, und wenn man es könnte, dann wären wir in der gleichen Situation wie heute. Solche schwierigen Fälle aber auf Grund eines psychiatrischen Entscheides dienstuntauglich zu erklären, hilft auch nicht aus den Verstrickungen, denn dagegen wehren sie sich ja heute schon.

Auch das wird unser Pazifist verstehen und vielleicht auch die sich daraus ergebende Folgerung:

Ein ernsthafter Mann wird im Interesse des wahren Gehaltes seiner Ideen eine solche Entwicklung nicht begrüßen und noch weniger verantworten wollen. Er wird anerkennen müssen, daß sie der ganzen pazifistischen Sache schaden könnte, da sie nicht mehr nach ihrem Kern, sondern nach den unqualifizierten Mitläufern und den damit verbundenen diffamierenden Nebenerscheinungen bewertet würde. Man darf sogar die Behauptung wagen, daß er angesichts solcher Möglichkeiten lieber eine Strafe auf sich nimmt, als seine Sache auf unsichere Bahnen zu lenken.

Er wird einsehen lernen, daß wir uns mit den Problemen des Pazifismus und der Dienstverweigerung in geistigen und religiösen Gebieten befinden, die sowohl fördernden als auch hemmenden Gesetzestexten im Grunde verschlossen sind. Gut gelöst können diese Dinge erst werden, wenn der Mensch einmal keine Gesetze mehr braucht, die er selber verfaßt hat.

Wollte man in der Frage der Dienstverweigerung den Versuch im Sinne eines ersten bescheidenen Schrittes in jene ferne Welt aber trotzdem wagen, so dürfte dies nur unter der Verantwortung des ganzen Volkes geschehen, und bei der Abstimmung müßte die Alternative klar und deutlich lauten: allgemeine Wehrpflicht ja oder nein?

Wir müssen aber doch noch etwas näher auf Probleme eingehen, welche mit der Strafverfolgung unmittelbar zusammenhängen.

Die Aufhebung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht beziehungsweise der Strafbarkeit der Dienstverweigerung kann nicht ohne Folgen auf wichtigste Aspekte der Wehrbereitschaft sein, wie wir eingangs schon andeuteten. Es ist die Disziplin, die hier zur Diskussion steht. Die vielgeschmähte Disziplin dient nämlich nicht Paradezwecken, sondern ganz eindeutig der Schlagkraft der Truppe. Es ist eine alte, auch im Zeitalter der Raketen noch gültige Soldatenweisheit, daß oftmals kritische

Situationen nur durch die der Truppe innewohnende eiserne Disziplin überwunden werden können. Sie allein genügt zwar nicht in allen Lagen, aber ohne sie mißlingt alles in allen Lagen. Es ist daher eine Lebensnotwendigkeit, daß die Disziplin in der Truppe aufrechterhalten wird, und darum müssen Verstöße gegen sie streng geahndet werden, auch im Kriege; und da ganz besonders.

Die Frage ist daher erlaubt: Wie kann im Ernstfalle ein schweres Vergehen, wie es die Befehlsverweigerung nach den Vorschriften des Dienstreglementes darstellt, bestraft werden, wenn das gleiche Vergehen in Friedenszeiten sanktioniert wird? Denn Dienstverweigerung ist im Grunde nichts anderes als Befehlsverweigerung.

Wenn Hunderte oder Tausende aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten und ein Delinquent an der Front glaubwürdig erklärt, schon längst bestehende, aber immer wieder zurückgedrängte religiöse Bedenken hätten ihn im entscheidenden Moment an der Befehlsausführung gehindert, was dann?

Kann ein solcher Mann auf Grund seines Fahneneides bestraft werden, obwohl seine Beweggründe in Friedenszeiten ausgereicht hätten, sich einer solchen Situation rechtzeitig zu entziehen?

Wird er bestraft, so bedeutet das die Anwendung von zweierlei Recht; wird er nicht bestraft, so bedeutet das eine nicht mehr gutzumachende gefährliche geistige Situation in der Truppe und die schließliche Untergrabung des Kampfwillens. Der Krieg hat eben seine eigenen Gesetze.

Trotzdem bleibt die Strafverfolgung der Dienstverweigerer in Einzelfällen eine Gewissensbelastung für uns alle, ihr Wegfall aber könnte zu einer dauernden stummen Anklage für uns alle, zu einer Selbstanklage führen.

Der Zivildienst

Ein wesentlicher Teil der Sympathie, die den Dienstverweigerern entgegengebracht wird, beruht auf ihrer Standhaftigkeit, die sie befähigt, für ihre Überzeugung ins Gefängnis zu gehen. Merkwürdigerweise hat der Ruf nach Straffreiheit keine Sympathieverluste zur Folge gehabt, vermutlich deshalb nicht, weil das Angebot, Zivildienst zu leisten, auch einen imposanten Eindruck macht.

Früher hieß es, dieser Zivildienst dürfe ruhig härter sein und länger dauern als der Militärdienst, heute spricht man schon von einem dem Militärdienst gleichwertigen Zivildienst; gemeint ist ein in den physischen Anforderungen gleichwertiger Zivildienst. Da für die prinzipielle Beurteilung diese Differenzierung irrelevant ist, halten wir uns an die Definition «gleichwertig».

Das Angebot, Zivildienst zu leisten, hat zweifellos etwas Imponierendes an sich; diesem Eindruck kann man sich nicht so leicht entziehen, besonders wenn man damit die Hoffnung verbindet, es könnten hier Kräfte frei werden, die nicht zerstören, sondern aufbauen wollen. Man denkt dabei an viele nützliche Dinge, wie Bergbauernhilfe, Meliorationen oder sonstige Werke von allgemeinem Nutzen. Es wird auch der – allerdings abwegige – Vorschlag gemacht, die künftigen Zivildienstangehörigen einzeln in der Entwicklungshilfe oder in der Krankenpflege einzusetzen. Diese hoffnungsvollen Aussichten haben dem Zivildienst in der Diskussion um das Dienstverweigererproblem eine Stellung verschafft, die ihm nicht zukommt, bevor wichtige Voraussetzungen abgeklärt sind.

Noch weiß man ja gar nicht, ob er technisch so durchgeführt werden kann, daß er als ein dem Militärdienst gleichwertiger Ersatzdienst gelten kann, noch weiß man nicht, ob Aussichten bestehen, daß er die erhofften Werke zustande bringt, noch ist nicht untersucht worden, ob er den Anliegen der Dienstverweigerer wirklich mehr entgegenkommt als der unbewaffnete Sanitätsdienst – und das Wichtigste: Noch ist seine Stellung zur Landesverteidigung nicht abgeklärt.

Wir versuchen zunächst, uns auszudenken, auf welche Art und Weise die Gleichwertigkeit mit dem Militärdienst erreicht werden könnte. Wir stellen uns einen Bauplatz vor, auf welchem die Zivildienstler eifrig arbeiten. Das ist für Ungewohnte sicher eine anstrengende Beschäftigung, die im physischen Aufwand den Vergleich mit dem Militärdienst im Frieden ohne weiteres aushält – wenigstens für die ersten 14 Tage. Nachher ist es für junge Leute nichts anderes als ein Nebenberuf. Diese Qualifikation des zweiten Berufes wird noch unterstrichen, wenn man daran denkt, daß auch der Zivildienstler den Arbeitsgesetzen unterstellt werden müßte, beispielsweise dem Achtstundentag, und daß man ihm den Verdienstersatz kaum vorenthalten könnte. Eine andere Lösung ist gerechterweise nicht zu befürworten, sonst würde der Zivildienstler in einer Weise überfordert, die nahe an Bestrafung heranreicht. Es ist ein vergebliches Bemühen, den Zivildienst so zu gestalten, daß er in physischer Beziehung mit dem Militärdienst Schritt hält und seine Angehörigen doch nicht ungehörig strapaziert. Dieser Ausgleich wird aus dem einfachen Grunde nie gefunden werden können, weil man die spezifische physische und psychische Beanspruchung des Soldaten in einem zivilen Betriebe gar nicht kopieren kann. Es ist daher so gut wie sicher, daß der Zivildienst eine Form erhalten wird, die manchen Unberechtigten zum Mitmachen verlockt, was übrigens vom soldatischen Standpunkt aus paradoxerweise zu begrüßen wäre, denn die umgekehrte Situation ergäbe das lächerliche Verhältnis, daß aus Furcht vor körperlicher Überanstrengung Zuflucht im Militärdienst gesucht werden könnte! Das nur nebenbei.

Höchst fraglich wäre auch, ob der Zivildienst die erhofften Werke einigermaßen frist- und kostengerecht ausführen könnte. Trotz kostspieligeren Arbeitskräften wäre ihm vermutlich jedes Privatunternehmen darin überlegen.

Nach den bisherigen Erfahrungen stünden ihm 25 Leute pro Jahr zur Verfügung. Diese könnten sicher nur sehr bescheidene Dinge verrichten, selbst wenn sie die ganze Dienstzeit des Schweizer Milizen, also rund 1 Jahr, ununterbrochen im Zivildienst verbringen würden, eine Leistung, die wohl kaum verlangt werden kann, ohne politische Gegenkräfte zu wecken, und die übrigens auch noch nie angeboten wurde. Bei Fraktionierung der Zivildienstleistung aber ist der zu erwartende Effekt gleich Null: Die Leute müßten einzeln eingesetzt werden, und der Zivildienst erhielte erst recht die Form eines zweiten Berufes.

Vermutlich müßte man sich weniger um die kleine Zahl der Zivildienstler Sorge machen als um die zu große. Da es ein utopisches Vorhaben zu sein scheint, den Zivildienst so zu gestalten, daß nur die ernsthaften Dienstverweigerer seine Mühen und Strapazen auf sich zu nehmen gewillt wären, müßte mancher junge Mann aufgenommen werden, dessen Legitimation nicht einmal die heutigen Befürworter anerkennen würden.

Bei Zivildienstleistung nach dem Wiederholungskurssystem müßten schätzungsweise rund 1000 Mann pro Jahr eingesetzt werden, wenn etwas Nützliches für das allgemeine Wohl gewonnen werden soll. Diese Zahl würde nicht nur mühelos erreicht, sondern wäre auch bald überschritten und müßte in Zeiten schlechter Wirtschaftslage katastrophale Formen annehmen.

Gewiß, man kann den Standpunkt vertreten, das alles sei nicht so wichtig wie das Verständnis und das Entgegenkommen, das man seinen wahrhaft christlich gesinnten Mitbürgern gegenüber schuldig sei. Hier zeigt sich die Gefahr, daß die Argumente

der höheren und auch durchwegs anerkannten Diskussionsebene diejenigen der niederern zwar nicht widerlegen, aber einfach erdrücken.

Daß aber auf der zweiten Ebene diskutiert werden muß, daran sind eindeutig die Zivildienstbefürworter schuld. Sie haben den Zivildienst in den Vordergrund geschoben, und dieser hat eben seine nicht zu umgehenden praktischen Aspekte. Die Möglichkeit, eine «doppelebene» Diskussion zu vermeiden, ist zweifellos vorhanden gewesen, und zwar in Form der Verfassungsinitiative. Hätte dieselbe die Befreiung der ernsthaften Dienstverweigerer von der allgemeinen Wehrpflicht angestrebt – und darum geht es im tiefsten Grunde, sei es nun gewollt oder ungewollt –, so hätte sich nicht nur die Diskussion auf anderer Ebene bewegen können, die Initianten hätten damit auch bewiesen, daß sie sich der Tiefe und der Schwierigkeiten des Problems bewußt gewesen sind.

Doch zurück zur Frage des unerwünschten Anwachsens der Zahl der Dienstverweigerer. Es gibt nur *ein* sicheres Mittel, den Zustrom zum Zivildienst einzudämmen und gleichzeitig zukünftige Straffälle auszuschalten, und das ist unter ganz bestimmten Bedingungen der Zivildienst selber. Er müßte erstens frei wählbar, zweitens von der Landesverteidigung losgelöst sein und drittens in einer Form durchgeführt werden, welche derjenigen einer Strafkolonie ähnlich wäre.

Zu diesen drei Punkten folgendes: Eine Kommission, gleich welcher Zusammensetzung, könnte niemals Entscheide über «Zivildienstwürdigkeit oder -unwürdigkeit» fällen, durch die alle Straffälle ausgeschlossen würden. Es wäre also nichts gewonnen. Im übrigen ist es eine Doktorandenfrage, ob die Tätigkeit einer solchen Kommission vor Artikel 4 der Bundesverfassung wird standhalten können («Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich»). Sie müßte nämlich unbescholtenen Leuten bürgerliche Rechte auf Grund von Differenzen über Gewissensnot und Religiosität verweigern. Dem Zivildienst ein anderes Statut als das eines bürgerlichen Rechtes zu geben, dürfte ein schwieriges Unterfangen sein. Über Zivildienst und Landesverteidigung berichten wir anschließend, und was ein abschreckend streng durchgeführter Zivildienst für politische Folgen hätte, kann man sich trotz allen schönen Versprechungen heute schon ausmalen.

Es scheint daher unvermeidlich, daß wir über kurz oder lang einen Zivildienst bekommen, der nicht nur erträglich wäre, sondern sogar Vorteile böte, jedem Dienstunwilligen offenstünde und, wie aus dem nächsten Alinea hervorgeht, mit der Landesverteidigung nichts mehr gemein hätte. Nur so ließen sich Straffälle vermeiden, und das ist doch der Zweck der ganzen Zivildienstaktion.

So wichtig diese Dinge zu sein scheinen, in Wirklichkeit sind sie doch nur Fragen zweiten Ranges. Sie werden überragt von der Bedeutung des Verhältnisses der zukünftigen Zivildienstordnung zur Landesverteidigung.

Die mehrfach erwähnten Gutachter des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vertreten die Ansicht – als Hauptthema des Gutachtens –, der Zivildienst lasse sich ohne Verfassungsänderung einführen, sofern er nicht gänzlich von der Landesverteidigung ausgeklammert werde, sondern auch für diese, also für die Armee, tätig sein dürfe. Leider erscheint dieser Vorbehalt im Gutachten nur beiläufig und ohne daß weitere Überlegungen daran geknüpft werden.

Von der Mehrzahl der Dienstverweigerer, die ja alle den Dienst als unbewaffnete Sanitäter ablehnen, kann man nicht erwarten, daß sie bereit wären, im Zivildienst für die Landesverteidigung tätig zu sein. Wenn einer den unbewaffneten Sanitätsdienst ablehnt, so kann er das nur als Pazifist, als prinzipieller Gegner der Landesverteidigung, tun, sofern er ernst genommen sein will. Einen Unterschied zwischen Landesverteidigung in Zivil und Landesverteidigung als unbewaffneter Sanitäter herauszutüfteln ist eine reichlich gewagte Gedankenkonstruktion, der man nur mit größter Mühe religiöse Beweggründe zubilligen kann.

Einen entscheidenden Stoß jedoch erhält der Zivildienst, wenn man sich seine Existenz und sein Wirken während eines Abwehrkampfes der Schweiz vorstellt. In einer solchen Notlage, in welcher alle Kräfte des Schweizervolkes bis zum äußersten in der gleichen Richtung eingespannt sind, wäre es eine ungeheuerliche Tat, wenn der Zivildienst als Ganzes oder seine Angehörigen sich demonstrativ abseits halten würden.

Gerade weil sie sich als Christen fühlen, werden sie ihren durch den Krieg zu Schaden gekommenen Mitbürgern ihre Hilfe nicht versagen, wenn sie vor eine solche Situation gestellt werden. Schon das bedeutet aber nichts anderes als Unterstützung des Abwehrwillens und damit der Landesverteidigung – von anderer Tätigkeit in Industrie und Landwirtschaft nicht zu reden. Sie werden dannzumal aus der Situation heraus just das tun, was sie Jahre zuvor in der Form des unbewaffneten Sanitätsdienstes zu tun abgelehnt hatten. Man kann mit Recht behaupten, kein Schweizer könne sich der Landesverteidigung entziehen, die Dienstverweigererdiskussion sei daher in der Schweiz gegenstandslos.

Hier höre ich den Einwand von seiten der Dienstverweigerer, eine solche Situation lasse sich durch konsequente Abrüstung vermeiden, sie seien daher nicht schuld daran und wollten auch nichts damit zu tun haben. Diese Ansicht ist weder christlich noch realistisch, denn wenn wir nicht kämpfen, dann kämpfen andere auf unserm Boden – bedingt durch die militärgeographische Lage der Schweiz –, und der Opfer und des Blutvergießens wäre erst recht kein Ende.

Dienstverweigerungsgründe und unbewaffneter Sanitätsdienst

Der Ausdruck «Dienstverweigerer» ist unpräzis; man sollte unterscheiden zwischen «Waffendienstverweigerer» und «Militärdienstverweigerer». Die Waffendienstverweigerer erfüllen ihre soldatische Bürgerpflicht als unbewaffnete Soldaten, vornehmlich Sanitäter, während die Militärdienstverweigerer auch den unbewaffneten Sanitätsdienst als mit ihrem Gewissen unvereinbar ablehnen.

Es gibt ungefähr fünfmal mehr Waffendienstverweigerer als Militärdienstverweigerer, woraus wir gerne schließen, daß die große Mehrheit unserer religiösen, in bezug auf den Militärdienst in Gewissensnöte geratenen Mitbürger den Sanitätsdienst als eine mit dem christlichen Gewissen durchaus im Einklang stehende Aufgabe betrachten.

Die konsequenten Militärdienstverweigerer begründen ihr Verhalten mit der Behauptung, der Samariterdienst des Sanitäters sei keine christliche Tat, da er der Unterstützung des unchristlichen Krieges diene. Der Sanitätsdienst sei dazu da, die Verwundeten möglichst bald wieder kampffähig zu machen, sie wieder in den Kampf zu schicken, und so nehme auch der unbewaffnete Sanitäter unmittelbar am Kriegsgeschehen teil, und eben das verbiete ihnen ihr Gewissen.

Da weder die christliche Nächstenliebe noch die ärztliche Ethik die Hilfsbereitschaft von der Würdigkeit des Bedürftigen oder dessen Lebensumständen abhängig machen darf, hat man Mühe, sich mit dieser Argumentation abzufinden. Sie wirkt dann besonders unverständlich, wenn der gleiche Dienstverweigerer, der den unbewaffneten Sanitätsdienst ablehnt, durch-

aus bereit ist, im Rahmen des Zivildienstes der Landesverteidigung zu dienen.

Außer den betreffenden Dienstverweigerern wird nie jemand verstehen können, warum der in die Landesverteidigung integrierte Zivildienst christlicher sein soll als der unbewaffnete Sanitätsdienst der Armee, warum man in der einen Form die Landesverteidigung unterstützen kann und in der andern nicht. Solche Differenzierungen passen schlecht zur Bereitschaft, absolute christliche Forderungen absolut zu erfüllen.

Wer nicht unbewaffneten Sanitätsdienst leisten kann, der lehnt innerlich auch die Landesverteidigung ab. Die Diskussion sollte daher nicht um den völlig unmotiviert in den Vordergrund geschobenen Zivildienst gehen, sondern darum, ob und wie den aus ehrenhaften Gründen pazifistisch eingestellten Mitbürgern Gelegenheit gegeben werden soll, von der allgemeinen Wehrpflicht befreit zu werden.

Dafür zu kämpfen würde nicht nur den Kern des Problems darlegen, sondern es wäre auch ein Kampf mit offenem Visier, der zwar nicht das Einverständnis, aber die Achtung der Mehrheit des Schweizervolkes genießen dürfte. Der Kampf um den Zivildienst aber ist ein Scheingefecht.

Bundesverfassung und Zivildienst

Obwohl wir der Überzeugung sind, daß jeder Zivildienst, ob mit oder ohne Verfassungsänderung, für schweizerische Verhältnisse nichts anderes als eine schöne Illusion ist, wollen wir uns der Vollständigkeit halber doch noch mit der Verfassungsmäßigkeit eines heute einzuführenden Zivildienstes wenigstens mittelbar und in weiterm Sinne befassen.

Bekanntlich sind wir übrigens auch der Ansicht, daß ein Sonderstatut für Dienstverweigerer nur auf dem Wege über eine Volksabstimmung geschaffen werden könne. Handle es sich dabei um eine Verfassungsänderung oder um ein Gesetz, gleichviel, die Sache ist von solch zukunftsträchtiger Wichtigkeit, daß die Verantwortung dafür vom ganzen Volk getragen werden muß.

Die Behandlung der Verfassungsfrage rechtfertigt sich auch deshalb, weil sie einmal im Gutachten Huber und Bäumlin durch den Evangelischen Kirchenbund öffentlich zur Diskussion gestellt worden ist, und dann, weil sie Gelegenheit bietet, aufzuzeigen, daß immer wieder mit zweitrangigen Dingen operiert wird.

Das mag daher kommen, daß das angestrebte hohe Ziel mehr das Herz als den Verstand in Bewegung setzt. Um rasch voranzukommen, visiert man das scheinbar schneller Realisierbare an und stiftet damit nur unnötige Verwirrung.

Wie weit man schon auf Nebengeleisen eingefahren ist, geht aus einem am 20. Oktober 1965 veröffentlichten Begehren der Jungen Kirche an den Bundesrat hervor. Man liest dort: «Der Staat hat sie (die Dienstverweigerer aus echten religiösen Gründen) anzuerkennen, wenn sie bereit sind, ihm auf ihre Weise zu dienen. Zu solchem Dienst sind die Militärdienstverweigerer bereit, die aus echter Verantwortung vor Gott in Konflikt mit den staatlichen Gesetzen geraten. Es ist deshalb ein Unrecht, wenn die Militärdienstverweigerer aus echten Gewissensgründen militärgerichtlich verurteilt oder psychiatrisch ausgemustert werden. Die Junge Kirche fordert von Volk und Behörden, ihnen die Möglichkeit zu geben, ihrem Vaterlande in nichtmilitärischer Weise zu dienen, zum Beispiel in einem Zivildienst, dessen Anforderungen denjenigen des Militärdienstes gleichwertig sind.»

Das klingt einleuchtend, ja sogar irgendwie mitreißend, und doch hat man allzu elegant Wesentliches und Entscheidendes einfach nicht beachtet oder im unklaren gelassen. Was heißt zum Beispiel «ihrem Vaterlande in nichtmilitärischer Weise zu dienen?» Dieses Versprechen darf die Teilnahme an der Landesverteidigung nicht ausschließen, sonst ist es unwahr oder übergeht absichtlich das Wichtigste und stiftet Verwirrung.

In erster Linie interessiert uns hier jedoch die Formulierung: «Die Junge Kirche fordert von Volk und Behörden ...»

«Von Volk und Behörden» kann doch nichts anderes heißen, als daß eine Abstimmung in die Wege geleitet werden solle, die über die Einführung eines Ersatzdienstes zu entscheiden hat. Man kann aber diese Frage der Volksabstimmung nur unterbreiten, wenn zuvor abgeklärt ist, daß auch der Zivildienst unter den Begriff der allgemeinen Wehrpflicht fällt, oder wenn eine entsprechende Verfassungsänderung bereits die Volksabstimmung passiert hat.

Damit fordert man von andern genau das, was man selber hätte tun können, nämlich die Verfassungsinitiative zu ergreifen.

Es ist schlechterdings nicht zu verstehen, warum im einzigen Lande der Welt, das seinen Bürgern die gesetzlichen Mittel in die Hand gibt, über prinzipielle Dinge der Landesverteidigung selber zu entscheiden und auch das Verfahren für solche Entscheide selber zu erzwingen, diese Möglichkeit nicht ausgenützt wird. Statt dessen wird die so eminent wichtige Frage der Dienstverweigerung in Nebenprobleme verhüllt und werden im Tone des mißverstandenen Untertanen den Behörden und dem Souverän – also sich selber – sekundäre Begehren vorgetragen, deren Erfüllung aber trotzdem von einem Volksentscheid, der eben mit realeren Mitteln als mit Proklamationen provoziert werden könnte, abhängig ist.

Gerade die Wucht der christlichen Werte, die man zu verwirklichen anstrebt, sollte Anlaß geben, das Ganze genau zu überdenken, laut zu sagen, worum es geht – nämlich um einen Einbruch in die allgemeine Wehrpflicht –, und dementsprechend folgerichtig zu handeln.

Vielleicht ist an dieser Verwirrung das von uns vielerwähnte Gutachten des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes schuld, in welchem die Professoren Huber und Bäumlin nachweisen – ob dieser Nachweis gelungen oder mißraten ist, wagen wir nicht zu entscheiden –, daß der Zivildienst auch ohne Verfassungsänderung eingeführt werden könne, daß mit dieser Maßnahme der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht tangiert werde. Es ist denkbar, daß diese von namhaften Juristen vertretene Ansicht den Glauben erweckt hat, es fehle zur endgültigen Lösung nur noch der gute Wille der Behörden und der öffentlichen Meinung.

Sollte diese Vermutung stimmen, so wäre das Gutachten völlig falsch verstanden worden. Auch unter der Voraussetzung, daß eine Verfassungsänderung nicht notwendig sei, verlangen die Gutachter eine Volksabstimmung über die Einführung des Zivildienstes, wie sie auch der Überzeugung Ausdruck geben, der Zivildienst dürfe nicht von der Landesverteidigung abstrahiert werden. Sie lassen übrigens auch durchblicken, daß sie die Abneigung gegen den unbewaffneten Sanitätsdienst nicht anzuerkennen vermögen.

Sie sind sich also der Tiefe und Schwere des Problems durchaus bewußt und überbinden die Verantwortung daher dem ganzen Schweizervolke, obschon sie die allgemeine Wehrpflicht mit ihrem Gutachten nicht anzutasten glaubten, was allerdings möglicherweise ein Irrtum ist.

Mit diesem Irrtum haben sie vielleicht Verwirrung gestiftet, auf alle Fälle aber ungewollt gezeigt, daß auch eine für die Dienstverweigerer günstige Verfassungsinterpretation zur Überzeugung führt, man berühre hier wichtigste schweizerische

Lebenselemente und könne nur in der Verantwortung des ganzen Volkes eine neue gesetzliche Regelung finden. Bis dahin aber müßte sich in der Welt noch manches geändert haben.

Nachschrift der Redaktion. Seit Niederschrift dieser Preisarbeit sind im Mai 1966 zwei Stellungnahmen publik geworden, welche hier in der Form, wie sie in der Tagespresse bekannt wurden, wiedergegeben werden. Sie lassen beide den Pferdefuß deutlich in Erscheinung treten, auf den Major Jourdan hinweist.

Die Gesellschaft der Feldprediger:

«Die Generalversammlung der Gesellschaft der Feldprediger der schweizerischen Armee stimmte einem Bericht seines Vorstandes zu, in dem die Einführung eines auf verfassungsmäßigen Grundlagen ruhenden Zivildienstes für Dienstverweigerer aus Gewissensgründen bejaht wird. Die Ergebnisse des Berichtes lauten wie folgt: 'Der Militärdienst kann das Gewissen des Menschen in eine Konfliktsituation zwischen Gehorsam und Pflicht führen, und es ist auch eine der Aufgaben des Feldpredigers, dem dienstleistenden Bürger in diesem Konflikt zu helfen. – Wir anerkennen, daß die Gewissensnot eines einzelnen ein solches Maß annehmen kann, daß er glaubt, den Militärdienst verweigern zu müssen. An Stelle des Waffendienstes sollte er einen andern Dienst für die Gemeinschaft leisten können, ohne persönliche Benachteiligung oder Bevorzugung. – Wir sind der Auffassung, daß ein Zivildienst nur auf verfassungsmäßigen Grundlagen möglich ist. – Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind Maßnahmen zu erwägen, die wirklich realisierbar sind und dem Dienstverweigerer möglichst entgegenkommen. Wir halten folgende Lösungen für denkbar: a) Der Strafvollzug hat nicht mehr in Form von Haft, sondern in einer zivildienstlichen Beschäftigung zu erfolgen; b) Rechtsanspruch auf Einteilung in Zivilschutzformationen; c) Absolvierung einer Sanitätsrekrutenschule und Erfüllung der WK-Pflicht in Zivilspitälern und -heimen; d) Schaffung eines sanitätsdienstlichen Artikels, der von den Ziffern über Charakteranomalien oder Geisteskrankheiten völlig getrennt ist und auf Grund dessen auf Dienstuntauglichkeit erkannt werden könnte. Sein Wortlaut hätte nach Vorschlag von alt Oberfeldarzt Meuli etwa zu heißen: "Fehlendes Einordnungsvermögen in eine militärische Gemeinschaft" ...'»

Schweizerische Organisation der «Internationalen Kriegsdienstgegner»:

«Die schweizerische Organisation der 'Internationalen Kriegsdienstgegner' führte unter dem Vorsitz von Großrat Arthur Villard in Biel ihre Generalversammlung durch. Die Versammlung hieß dabei einstimmig eine Erklärung gut, die folgende Forderungen aufstellt: Ein den Dienstverweigerern aus Gewissensgründen offenstehender Zivildienst darf nicht als Ersatz für eine Verurteilung der Dienstverweigerer durch ein Militärgericht konzipiert werden oder als solcher Ersatz gelten. Der Zivildienst muß von einer zivilen Studienkommission konzipiert und auf ihren Antrag hin geschaffen werden. Der Zivildienst soll für Tätigkeiten zugunsten des Weltfriedens eingesetzt werden. Der Zivildienst muß ebenso anstrengend und lang sein wie der Militärdienst. – Der Zivildienst soll allen Dienstverweigerern offenstehen, was auch ihr Verweigerungsgrund sei. Die Generalversammlung erklärte ferner einstimmig, daß der zu schaffende Zivildienst jene Menschen unterstützen sollte, die sich für die Bildung einer eigentlichen 'Weltregierung' einsetzen. Diese 'Weltregierung' sollte sich an die UNO anlehnen, trotz den Mängeln, die diese Organisation aufweist.»

Schließlich sei noch auf den in der ASMZ Nr. 7/1966, S. 382, erschienenen Aufsatz von Hptm. Zimmermann, «Das Problem des Zivildienstes aus der Sicht des Militärhistorikers» hingewiesen. Darin kommen die Bedenken gegenüber dem Zivildienst in allem vom Standpunkt der Rechtsgleichheit zum Ausdruck.

Psychologische Kampfmittel bei Dien Bien Phu

Von Oblt. Hans Glarner

In den letzten Monaten des vergangenen Jahres haben die Verteidiger Südvietnams die Kampfführung mit psychologischen Mitteln intensiviert. Die einschlägigen Operationen bezogen sich vornehmlich auf Süd-Vietnam, über dem millionenweise Flugblätter abgeworfen worden sind. Es ging darum, die Bewohner des von Kommunisten besetzten Gebietes davon zu überzeugen, daß sich der Krieg zusehends zuungunsten der Angreifer aus dem Norden entwickle und daß es deshalb wichtig sei, beim Sieg der Regierungstruppen «auf der richtigen Seite» zu sein. Weitere Aktionen forderten die Vietkongsoldaten zum Überlaufen auf. Nun ist der Einsatz psychologischer Kampfmittel in Indochina keineswegs eine Errungenschaft des sogenannten zweiten Indochinakrieges. Im Gegenteil! Bereits in den Jahren vor dem Fall von Dien Bien Phu wurden hüben und drüben psychologische Kampfmittel bewußt und – zumindest teilweise – erfolgreich eingesetzt. Dazu folgendes Zitat:

«Der Feind wird langsam aus der Offensive in die Defensive gedrängt und gerät dabei in ein Dilemma: Er muß sich auf einen langen Kampf einlassen, aber er verfügt nicht über die psychologischen und politischen Mittel, einen so langen Kampf durchzustehen.»

Dieser Satz ist bedeutsam. Er kann geradezu als Umschreibung der Grundkonzeption der östlichen Strategie psychologischer Kriegführung gelten. Er stammt von General Vo Nguyen Giap[1], dem Sieger von Dien Bien Phu, der Frankreich im Frühjahr 1954 eine der größten Schlappen seiner Kriegsgeschichte beigebracht hatte und der heute als Verteidigungsminister Nordvietnams Logistik und Operationen des Pathet Lao und des Vietkong dirigiert und dabei im Begriffe steht, den Amerikanern im achten Krieg ihrer Geschichte wenn nicht die erste Niederlage, so doch ganz empfindliche Verluste an Menschen, Material und nicht zuletzt an Prestige beizufügen.

Das, was der französische General A. Beaufre als strategisches Modell Nr. 5 bezeichnet[2], entwickelte sich im zweiten Indochinakrieg genau wie im ersten zum Vorteil des militärisch nicht unbedingt starken Kriegführenden:

«Wenn der Handlungsfreiheit ein großer Spielraum gegeben ist», schreibt Beaufre, *«die verfügbaren Mittel aber zu schwach sind, eine militärische Entscheidung zu erreichen, dann kann man auf eine Strategie des sich lange hinziehenden Konfliktes zurückgreifen, um so den Gegner moralisch zu zermürben und zu ermüden ...»*

In der Tat hat sich bei der Schlacht um Dien Bien Phu eindrücklich gezeigt, daß «der Feind» (scil. die französischen Truppen), um mit Giap zu sprechen, wirklich nicht über die psychologischen Mittel für ein erfolgreiches Bestehen des Kampfes verfügte. Diese Feststellung drängt sich auch dann auf, wenn

[1] «Der Spiegel» Nr. 25/1964, «Bad in Pearl Harbor».

[2] General A. Beaufre, «Totale Kriegskunst im Frieden», S. 32, Huber & Co., Frauenfeld 1963.